

Beteiligungsbericht

Gemeinde Hambühren



In Zukunft Hambühren ...

2015

Vorwort

Die Gemeinde Hambühren nimmt für die Bürgerinnen und Bürger eine Vielzahl öffentlicher Aufgaben wahr. Sie ist dabei auch Teil der örtlichen Wirtschaft. Ihre Tätigkeit vollzieht sich in unterschiedlichen Organisationsformen innerhalb aber auch außerhalb des gemeindlichen Haushalts.

Zum 01.01.2008 hat die Gemeinde Hambühren für die gesamte Verwaltung das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) eingeführt. Insoweit haben sich die Rechnungswesen der Gemeinde und der Beteiligungen grundsätzlich angenähert.

Der Beteiligungsbericht 2015 ist ein Informations- und Dokumentationsinstrument für Gemeinderat, Verwaltung und Öffentlichkeit. Aufgabe des Beteiligungsberichts ist es, einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Hambühren zu geben.

Des Weiteren soll der Bericht insbesondere dem Rat der Gemeinde Hambühren eine Übersicht über die Gesamtaktivitäten der Gemeinde erleichtern und ihm ein zusammengefasstes Basismaterial für politische Meinungsbildung und strategische Entscheidungsprozesse liefern.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen

1. Rechtliche Regelungen
2. Rechtsformen der gemeindlichen Beteiligungen
3. Mindestbeteiligungen zur Aufnahme in den Bericht

II. Gesamtübersicht

III. Direkte und mittelbare Beteiligungen und Trägerschaften der Gemeinde Hambühren

1. Beteiligungen an Gesellschaften in Privatrechtsform
 - Energieversorgung Celle Land GmbH (EVC GmbH)
 - Volksbank Südheide e.G.
2. Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)
 - Energieversorgung Celle Land (EVC AöR)
3. Beteiligungen an Zweckverbänden
 - Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle (WVC)
 - Abwasserverband Matheide (AVM)
4. Beteiligungen an Unterhaltungsverbänden
 - Unterhaltungsverband Nr. 44 „Untere Fuhse“
 - Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“

I. Vorbemerkungen

1. Rechtliche Regelungen

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 136 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebes von Kommunikationsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Beschränkung nach Satz 2 Nr. 3 dient auch dem Schutz privater Dritter, die sich entsprechend wirtschaftlich betätigen.

(2) Unternehmen der Kommunen können geführt werden

1. als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe)
2. als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften), oder
3. als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere nicht

1. Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Sports und der Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art,
3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen.

(4) Abweichend von Absatz 3 können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung sowie Einrichtungen, die aufgrund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. Diese Einrichtungen können in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt. Andere Einrichtungen nach Absatz 3 können als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht. Diese Einrichtungen dürfen in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 11) unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. In den Fällen der Sätze 2 und 4 ist § 137 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Bankunternehmen dürfen die Kommunen nicht errichten. Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 137 Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

- (1) Die Kommunen dürfen Unternehmen im Sinne von § 136 in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 erfüllt sind,
 2. eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
 3. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,
 4. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
 5. durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
 6. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
 7. die Kommune sich bei Einrichtungen nach § 136 Abs. 3, sofern sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, ein Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten dieser Einrichtung sichert und
 8. im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sichergestellt ist, dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt, sich an einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen oder eine solche gründen will.

Gemäß § 151 Satz 1 NKomVG besteht die Verpflichtung, einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten (Beteiligungsbericht) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht enthält insbesondere Angaben über den Gegenstand des Unternehmens, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Unternehmen, Einrichtungen oder Anstalten. Darüber hinaus sind die Grundzüge der Geschäftsverläufe, die Lage der Unternehmen, der Einrichtungen oder der Anstalten, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommunen und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG darzustellen.

Es besteht die Möglichkeit, den Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG zu ersetzen. Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 Niedersächsische Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

2. Rechtsformen der gemeindlichen Beteiligungen

Insbesondere durch die Rechtsform der gemeindlichen Beteiligungen wird sichergestellt, dass den geforderten Beschränkungen Rechnung getragen wird.

Eine Rechtsform bildet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese Gesellschaften unterliegen, wie auch die Unternehmen der Privatwirtschaft, den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts. Dies gilt insbesondere für die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht. Die Haftung des Gesellschafters ist auf das eingelegte Kapital beschränkt.

Eine weitere Rechtsform bilden die eingetragenen Genossenschaften (e. G.), die dadurch geprägt sind, dass sich die Haftung auf die Genossenschaftsanteile beschränkt. Für die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht gelten auch hier die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

An Aktiengesellschaften ist die Gemeinde Hambühren nicht beteiligt. Die Haftung beschränkt sich auf das gezeichnete Kapital. Zur GmbH ergibt sich der Unterschied aus den nicht soweit gehenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

3. Mindestbeteiligungen zur Aufnahme in den Bericht

Die Kapitalanteile der Gemeinde Hambühren an den verschiedenen Unternehmen und Rechtsformen liegen zwischen 12,5 % und 0,002 %.

Die Gesamtübersicht enthält sämtliche Beteiligungen.

In der sich anschließenden detaillierten Darstellung wurden allerdings wegen der Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit des Berichts Beteiligungen unter 1 % nicht näher erläutert. Darüber hinaus liegt es auf der Hand, dass bei geringeren Anteilen der nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz geforderte angemessene Einfluss gem. § 137 Abs. 1 Nr. 6 in den Gesellschaftsorganen nicht möglich ist.

II. Gesamtübersicht

Bezeichnung	Grundkapital	Anteil der Gemeinde	Prozentsatz
(ab 14.12.2011) Energieversorgung Celle Land GmbH (EVC GmbH)	50.000,00 €	4.606,00 €	9,212 %
Volksbank Südheide e.G. (gezeichnetes Kapital 2013)	6.950.018,16 €	150,00 €	0,002 %
Energieversorgung Celle Land AöR (EVC AöR)	100.000,00 €	9.213,00 €	9,213 %
Wasserversorgungsverband Landkreis Celle (WVC)	stellt 4 von 40 Mitgliedern der Verbandsversammlung		10,000 %
Abwasserverband Matheide (AVM)	stellt 2 von 16 Mitgliedern der Verbandsversammlung		12,500 %
Unterhaltungsverband Nr. 44 „Untere Fuhse“ (Beitragsstimmenverhältnis 2013)	stellt 1 von 48 Mitgliedern der Verbandsversammlung 1.615 von 96.230 Stimmen		1,678 %
Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“ (Beitragsverhältnis für 2013)	stellt 1 von 31 Mitgliedern der Verbandsversammlung 21.890,40 € von 374.954,90 €		5,838 %

III. Direkte und mittelbare Beteiligungen und Trägerschaften der Gemeinde Hambühren

1. Beteiligungen an Gesellschaften in Privatrechtsform

- Energieversorgung Celle Land GmbH (EVC GmbH) (ab 14.12.2011)

Gegenstand des Unternehmens (öffentlicher Zweck):

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung von Unternehmen, die im Bereich der Daseinsfürsorge auf dem Gebiet des Landkreises Celle tätig sind. Zur Daseinsfürsorge gehört insbesondere die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie die Einrichtung, der Betrieb und die Verpachtung von Anlagen zur Abwasserbehandlung und Abwasserentsorgung sowie Aufgaben aus dem Bereich der Telekommunikation und anderer kommunaler Dienstleistungen (z.B. Erschließungsmaßnahmen, Fremdenverkehr).

Stammkapital:		50.000,00 €
Gemeinde Unterlüß	7,194%	3.597,00 €
Gemeinde Faßberg	8,050%	4.025,00 €
Gemeinde Hambühren	9,212%	4.606,00 €
Gemeinde Winsen (Aller)	11,256%	5.628,00 €
Gemeinde Hermannsburg	8,904%	4.452,00 €
Stadt Bergen	13,540%	6.770,00 €
Gemeinde Bröckel	1,818%	909,00 €
Gemeinde Eicklingen	2,700%	1.350,00 €
Gemeinde Langlingen	2,132%	1.066,00 €
Gemeinde Wienhausen	3,256%	1.628,00 €
Gemeinde Eschede	3,120%	1.560,00 €
Gemeinde Habighorst	1,258%	629,00 €
Gemeinde Höfer	1,534%	767,00 €
Gemeinde Scharnhorst	1,334%	667,00 €
Gemeinde Adelheidsdorf	4,210%	2.105,00 €
Gemeinde Nienhagen	4,800%	2.400,00 €
Gemeinde Wathlingen	4,800%	2.400,00 €
Gemeinde Ahnsbeck	1,584%	792,00 €
Gemeinde Beedenbostel	1,320%	660,00 €
Gemeinde Eldingen	2,054%	1.027,00 €
Gemeinde Hohne	1,728%	864,00 €
Gemeinde Lachendorf	4,196%	2.098,00 €

Gesellschafterversammlung:

Jeder Gesellschafter ist durch ein Mitglied in der Gesellschafterversammlung vertreten. Für die Gemeinde Hambühren hat der Rat den Ersten Gemeinderat (allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters) entsandt. Während der Vakanz der Stelle tritt der Bürgermeister an diese Stelle

Geschäftsführer:

Wilhelm Köhler

Interessenwahrung:

In der Gesellschafterversammlung wird für jeden Euro am Stammkapital eine Stimme gewährt.

Beteiligungen der EVC GmbH:

ab 21.12.2011 – Beurkundungsdatum der Beteiligung

SVO Holding GmbH	8,0000 %	von	100.000,00 €	(8.000,00 €)
Celle-Uelzen Netz GmbH	0,4080 %	von	24.967.900,00 €	(101.866,00 €)

Anmerkung:

Der Unternehmensname der **SVO Energie GmbH** hat sich 2012 in **Celle-Uelzen Netz GmbH** geändert. Dieser Schritt wurde durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2011 notwendig. Demnach muss ein Verteilnetzbetreiber, wie die SVO Energie GmbH, seine Markenpolitik so verändern, dass Verwechslungen zwischen den Netzgesellschaften und anderen Gesellschaften wie z. B. SVO Vertrieb GmbH ausgeschlossen sind.

Um diese mögliche Verwechslung auszuschließen haben Gremien des SVO Konzerns beschlossen, den bisherigen Firmennamen in Celle-Uelzen Netz GmbH zu ändern.

2. Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)

➤ Energieversorgung Celle Land AöR (EVC AöR)

Gegenstand des Unternehmens:

Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck "Versorgung der Einwohner der Trägerkommunen mit Energie".

Stammkapital:			100.000,00 €
	Gemeinde Adelheidsdorf	4,210%	4.210,00 €
	Gemeinde Ahnsbeck	1,583%	1.583,00 €
	Gemeinde Beedenbostel	1,320%	1.320,00 €
	Gemeinde Bröckel	1,817%	1.817,00 €
	Gemeinde Eicklingen	2,700%	2.700,00 €
	Gemeinde Eldingen	2,053%	2.053,00 €
	Gemeinde Eschede	3,120%	3.120,00 €
	Gemeinde Faßberg	8,051%	8.051,00 €
	Gemeinde Habighorst	1,257%	1.257,00 €
	Gemeinde Hambühren	9,213%	9.213,00 €
	Gemeinde Hermannsburg	8,904%	8.904,00 €
	Gemeinde Höfet	1,533%	1.533,00 €
	Gemeinde Hohne	1,727%	1.727,00 €
	Gemeinde Lachendorf	4,197%	4.197,00 €
	Gemeinde Langlingen	2,133%	2.133,00 €
	Gemeinde Nienhagen	4,800%	4.800,00 €
	Gemeinde Scharnhorst	1,333%	1.333,00 €
	Gemeinde Unterlüß	7,194%	7.194,00 €
	Gemeinde Wathlingen	4,800%	4.800,00 €
	Gemeinde Wienhausen	3,257%	3.257,00 €
	Gemeinde Winsen	11,257%	11.257,00 €
	Stadt Bergen	13,541%	13.541,00 €

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus drei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten.

Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat setzt sich aus insgesamt 44 von den Trägerkommunen entsandten Vertretern zusammen.

Interessenwahrung:

Im Verwaltungsrat sind der Erste Gemeinderat (allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters) und ein Ratsmitglied vom Gemeinderat entsandt. Während der Vakanz der Stelle vertritt der Bürgermeister den Ersten Gemeinderat.

3. Beteiligungen an Zweckverbänden

➤ Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle (WVC)

Gegenstand des Unternehmens (öffentlicher Zweck):

Der Verband hat für den Bereich seiner Mitglieder Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser zu beschaffen und zu verteilen.

Verbandsmitglieder:

Samtgemeinde Eschede
Gemeinde Faßberg
Samtgemeinde Flotwedel
Gemeinde Hambühren
Gemeinde Hermannsburg
Samtgemeinde Lachendorf
Gemeinde Unterlüß
Samtgemeinde Wathlingen
Gemeinde Wietze
Gemeinde Winsen (Aller)

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung setzt sich aus insgesamt 40 von den Trägerkommunen entsandten Vertretern zusammen.

Verbandsgeschäftsführer:

Wolfgang Klußmann

Interessenwahrnehmung:

In der Verbandsversammlung sind der Bürgermeister und drei weitere Ratsmitglieder vom Gemeinderat entsandt.

Beteiligungen des WVC:

SVO Holding GmbH	3,9750 %	von	100.000,00 €	(3.975,00 €)
Celle-Uelzen Netz GmbH	0,2027 %	von	24.967.900,00 €	(50.612,00 €)

Anmerkung:

Der Unternehmensname der **SVO Energie GmbH** hat sich 2012 in **Celle-Uelzen Netz GmbH** geändert. Dieser Schritt wurde durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2011 notwendig. Demnach muss ein Verteilnetzbetreiber, wie die SVO Energie GmbH, seine Markenpolitik so verändern, das Verwechslungen zwischen den Netzgesellschaften und anderen Gesellschaften wie z. B. SVO Vertrieb GmbH ausgeschlossen sind.

Um diese mögliche Verwechslung auszuschließen haben Gremien des SVO Konzerns beschlossen, den bisherigen Firmennamen in Celle-Uelzen Netz GmbH zu ändern.

➤ **Abwasserverband Matheide (AVM)**

Gegenstand des Unternehmens (öffentlicher Zweck):

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Schmutzwasserbeseitigung (häusliche und gewerbliche Abwässer) im Gebiet der Verbandsmitglieder.

Verbandsmitglieder:

Samtgemeinde Eschede *(zum 01.01.2014 - Gemeinde Eschede)*
Gemeinde Faßberg
Samtgemeinde Flotwedel
Gemeinde Hambühren
Samtgemeinde Lachendorf
Gemeinde Unterlüß
Gemeinde Wietze
Gemeinde Winsen (Aller)

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung setzt sich aus insgesamt 16 von den Trägerkommunen entsandten Vertretern zusammen.

Verbandsgeschäftsführer:

Fritz Kiemann

Interessenwahrnehmung:

In der Verbandsversammlung sind der Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied vom Gemeinderat entsandt.

4. Beteiligungen an Unterhaltungsverbänden

➤ Unterhaltungsverband Nr 44 „Untere Fuhse“

Gegenstand des Unternehmens (öffentlicher Zweck):

Aufgabe des Unterhaltungsverbandes ist die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer 2. und 3. Ordnung im Verbandsgebiet.

Verbandsmitglieder:

Stadt Burgdorf
Stadt Burgwedel
Stadt Lehrte
Stadt Sehnde
Gemeinde Uetze
Gemeinde Isernhagen
Stadt Celle
Gemeinde Hambühren
Samtgemeinde Flotwedel
Samtgemeinde Wathlingen
Gemeinde Hohenhameln
Stadt Peine
Gemeinde Ilsede
Gemeinde Meinersen
Gemeinde Algermissen
Deutsche Bahn AG
Bund
Land
7 Wasser- und Bodenverbände

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerkommunen und einem nicht stimmberechtigten Mitglied der Wasser- und Bodenverbände zusammen.

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung setzt sich aus insgesamt 28 von den Trägerkommunen entsandten Vertretern und 20 sonstigen Mitgliedern zusammen.

Verbandsvorsteher:

Werner Backeberg

Interessenwahrnehmung:

In die Verbandsversammlung ist ein Ratsmitglied vom Gemeinderat entsandt.

Gem. § 18 der Verbandssatzung vom 15.05.1996 ergibt sich folgendes Verhältnis bei den Beitragsstimmen:

Gesamtbeitragsstimmen:		Stimmen Gemeinde Hambühren	
96.230	(100,0%)	1.621	(1,685 %)

Dem steht ein Verhältnis bei den gezahlten Beiträgen wie folgt gegenüber:

Gesamtbeitragsaufkommen 2013		Beitrag Gemeinde Hambühren 2013	
303.133,95 €	(100,0 %)	5.087,25 €	(1,678 %)

Unterhaltungsverband Nr. 46 Wietze

Gegenstand des Unternehmens (öffentlicher Zweck):

Aufgabe des Unterhaltungsverbandes ist die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer 2. und 3. Ordnung im Verbandsgebiet.

Verbandsmitglieder:

Stadt Burgdorf
Stadt Burgwedel
Gemeinde Hambühren
Landeshauptstadt Hannover
Gemeinde Isernhagen
Stadt Langenhagen
Stadt Lehrte
Samtgemeinde Schwarmstedt
Stadt Sehnde
Gemeinde Wedemark
Gemeinde Wietze
Gemeinde Winsen
Deutsche Bahn AG
Bund
Land
Landkreis Celle
Region Hannover
8 Wasser- und Bodenverbände

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerkommunen und 2 Mitgliedern der Wasser- und Bodenverbände zusammen.

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung setzt sich aus insgesamt 17 von den Trägerkommunen entsandten Vertretern und 14 sonstigen Mitgliedern zusammen.

Verbandsvorsteher:

Reinhard Hemme

Interessenwahrnehmung:

In die Verbandsversammlung ist ein Ratsmitglied vom Gemeinderat entsandt.

Es bestand 2013 ein Beitragsverhältnis (= Stimmverhältnis) von

Beitrag Gemeinde Hambühren 2013		Gesamtbeitragsaufkommen 2013	
21.890,40 €	(5,838 %)	374.954,90 €	(100,0 %)